

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu den militärischen Tugenden, ohne welche eine Truppe in ernster Gelegenheit nichts zu leisten vermag, ist die Hauptausgabe der Instruktoren und Truppenoffiziere.

Militärgeist und Pflichtgefühl werden allerdings nicht das Resultat bloß einiger Theoriestunden sein; es sind dies Gegenstände, welche bei der ganzen Ausbildung des Soldaten unverrückt im Auge behalten und bei jeder Gelegenheit gefördert werden müssen.

Es sind daher nicht lange Theorien, welche wir über diesen Gegenstand verlangen; dieselben würden ihren Zweck meist verfehlten; doch man muß auf die Sache oft zurückkommen.

Möglichste Entwicklung des Militärgeistes ist bei uns um so nothwendiger als von vielen Seiten unablässig der Versuch gemacht wird, denselben zu zerstören.

Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß im Dienst durch Witze, Spott oder gering schätzende Bemerkungen demselben entgegengewirkt werde.

Wer den Glauben an die militärischen Tugenden erschüttert, der legt die Art an den Harnwald, welcher das Vaterland gegen eine feindliche Invasion schützen soll.

Eine wesentliche Bedingung, um in ernster Gelegenheit mit Ehren zu bestehen, ist Erweckung des Selbstgefühls und Selbstvertrauens. Dieses geschieht aber nicht dadurch, daß man Selbstüberschätzung und Eigendunkel fürstlich großzieht, sondern dadurch, daß man die Leute dazu zu bringen sucht, die höchsten Ansforderungen an sich selbst zu stellen. Man muß in ihnen den Wunsch rege machen, die ihnen noch fehlenden militärischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und auch außer der zu kurz bemessenen Unterrichtszeit zu vervollkommen. Gelegenheit ist dazu für den Soldaten und den Unteroffizier in den verschiedenen Wehr- und Schießvereinen geboten.

Der militärische Geist und der Wunsch sich militärisch auszubilden, sind eng mit einander verbunden; man kann beinahe sagen, der eine bedingt den andern.

Doch jeder Wehrmann soll bestrebt sein, im Falle der Noth seinen Platz unter den Vertheidigern des Vaterlandes mit Ehren einnehmen zu können.

Es würde zu weit führen den Gegenstand hier eingehender zu behandeln.

Sorgen wir für die Erweckung des Militärgeistes und des Pflichtgefühls. Ohne dieses ist jedes Heer ein Körper ohne belebenden Geist; umsonst würde man von ihm erwarten, daß es das Vaterland in der Gefahr zu schützen vermöchte.

Sorgen wir für die Wurzel und die Eiche wird dem Sturme trocken.

Bei unsrern Verhältnissen finden wir im militärischen Geist und in dem dadurch gesteigerten Interesse am vaterländischen Wehrwesen den besten Bundesgenossen für das Gelingen gereiftester militärischer Bestrebungen; er ist auch am geeignetesten, den steten Angriffen, welche die innern Feinde auf das Heer unternehmen, Schranken zu setzen.

Was über die Wichtigkeit des Militärgeistes und Pflichtgefühls der Mannschaft gesagt wurde, hat eine weit erhöhte Bedeutung für die Kadres und besonders für das Offizierskorps. Wie sollte jemand die Eigenschaften, welche die ganze Leistungsfähigkeit der Truppe bedingen, pflanzen und entwickeln können, wenn er dieselben nicht selbst in hohem Maße besitzt.

Die Kadres müssen das gute Beispiel geben, das nützt mehr als bloße Worte. — Vor allem müssen die Offiziere sich mit Ernst für ihre weit schwierigere Aufgabe vorbereiten.

Um die untergebene Truppenabtheilung im Falle unter allen Verhältnissen mit Geschick führen zu können, ist mehr als die bloße Kenntniß der reglementarischen Vorschriften nothwendig.

Hoffen wir, daß in dieser Beziehung bald ein kräftiger Impuls von höherer Seite den nötigen Anstoß gebe!

Gedogenossenschaft.

Der Bericht des Militärdepartements
über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.
(Fortschung.)

Unterrichtskurse.

A. Generalstab.

1. Schulen.

Es fanden zwei Generalstabskurse und ein Kurs für Stabssekretäre statt. Sodann eine technische Rekognoszierung durch Offiziere der Eisenbahnabtheilung.

Der erste Generalstabskurs dauerte sechs Wochen. An denselben nahmen 18 Offiziere Theil, worunter 4 Truppenoffiziere, von denen nach Schluss des Kurses 3 in das Generalstabskorps aufgenommen wurden. Auf den theoretischen Theil des Dienstes folgte eine vierzehntägige Rekognoszierung auf Grundlage bestimmter strategischer und taktischer Suppositionen.

Der zweite Generalstabskurs hatte eine Dauer von vier Wochen und war von 19 meist höheren Offizieren des Generalstabskorps besucht. Gegenstand desselben bildete die Rekognoszierung von Graubünden im Anschluß an die Arbeiten der letzten Jahre über die Militärgeographie unseres Landes.

Der Kurs der Stabssekretäre dauerte drei Wochen. An denselben nahmen unter der Leitung von 3 Generalstabsoffizieren 16 Mann Theil, worunter 3 Truppenunteroffiziere resp. Soldaten, welche nach Beendigung des Dienstes zu Stabssekretären ernannt werden konnten. — Es war dies der erste theoretische Kurs für Stabssekretäre seit dem Bestand der neuen Militärorganisationen. Die Erfolge haben den gelegten Erwartungen entsprochen.

Die Rekognoszierung der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes zählte 5 Theilnehmer und galt der kurze Zeit vorher eröffneten Gotthardbahn. Die Abteilung hat einen einschläglichen und wertvollen Bericht erstattet.

2. Abtheilungsarbeiten.

Zu solchen Arbeiten wurden 17 Offiziere successive beordert. Die Leistungen waren sehr befriedigend, und es sind diese Arbeiten ein vorzügliches Mittel, um die Arbeitslust und das selbstständige Denken der Offiziere zu wecken.

3. Spezialdienste.

Sechs Offiziere thaten Dienst in den Wiederholungskursen der Korps, denen sie zugethellt sind, nämlich 4 Offiziere bei der Divisionsübung der VI. Armeedivision und 2 Offiziere bei den Brigadeübungen der VIII. Armeedivision. 4 Offiziere folgten dem Divisionszusammengzug, 1 Offizier fungirte als Generalstabs-offizier der gegnerischen Truppen.

Die mit den optischen Signalapparaten bei den Brigadeübungen im Hochgebirge gemachten Versuche wurden durch einen Offizier des Generalstabskorps geleitet. Die Anschaffung der

Signalapparate und die Instruktion über ihren Gebrauch war vom Generalstabsbureau ausgegangen. — Die gemachten Erfahrungen lassen den optischen Signaldienst als ein unentbehrlich s. Hülfsmittel für den Krieg im Hochgebirge erkennen.

Zwei Offiziere folgten den Wiederholungskursen der Infanterie-Regimenter, welche der Brigade angehörten, zu denen sie eingetheilt sind. Fünf Offiziere wurden als Lehrer der Taktik, Topographie und Militärgeographie an Militärschulen anderer Waffen verwendet. Sodann besuchten zu ihrer eigenen Ausbildung 4 Offiziere Rekrutenschulen der Infanterie und der Artillerie. Einem Offizier wurde das batante Kommando eines Infanterieregimentes bei den Übungen im Hochgebirge übertragen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Die Ablaltung des eidg. Unteroffiziersfestes in Solothurn) wurde infolge Zusammentreffens mit dem schweiz. Offiziersfest definitiv auf den 18., 19. und 20. August 1883 festgesetzt.

— (Die neue Kavallerie-Kopfsbedeckung.) Wir entnehmen den „Basler Nachrichten“ folgende Korrespondenz: Das vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Mai angenommene neue Modell für die Kavallerie-Kopfsbedeckung besteht in einem dem bisherigen Modell gleich ähnllichen Käppi aus Filz, das auf beiden Seiten und auf der Rückseite mit Metallstreifen versehen ist, welche seine Widerstandskraft gegen Säbelhiebe um ein Be- deutendes erhöhen. Der vordere und der hintere Schirm sind aus lackiertem Leder und ebenfalls mit einem Metalstrand versehen, ebenso wie der lederverkleidete Deckel. Rings um den Kopf gibt ein Streifen von Glanzleder dem Filzkäppi die nötige Festigkeit. Vorn auf der Kopfsbedeckung befindet sich ein metallgeprägter Schild in Form eines achtzackigen Sternes, auf welchem das von einem Lorbeerkränze umgebene eisengroßsche Kreuz ruht. In Mitten dieses Kreuzes ist die jeweilige Kompaniennummer des Reiters zu lesen. Der bisher übliche wollene farbige Pompon ist durch einen eine sprühende Granate darstellenden metallenen Pompon ersetzt worden, aus welchem ein Rehshaarstruß, schwarz oder weiß für Dragoner oder Gulden, stell emporgestellt. Um das Käppi gelegt und am Hinterhaupt desselben an einem Haken aufgerafft, sieht man eine metallene Kette, welche abgeholt je nach Bedürfnis die Kopfsbedeckung fester oder loser festsetzt, und seit den ledernen Kinnstücken, wenn nötig, ersetzt. Links und rechts, auf beiden Seiten der beiden Metallschienen befinden sich je zwei (zusammen vier) Luftlöcher, auf der linken Seite außerdem eine Rosette in den Farben des resp. Kantons.

Sämmlicher Metallbeschlag inklusive des metallenen Pompon ist für die Mannschaften aus einer weissglänzenden Metall(Nickel-) Legierung, für die Herren Offiziere aus Silber oder Silberplattierung zu erhalten.

Das Gewicht dieser neuen Kavallerie-Kopfsbedeckung beträgt ca. 540 Gramm, ist also ein klein wenig schwerer als das bisherige Käppi der Dragoner, dürfte aber unter Umständen etwas leichter erstellt werden. Für die Offizierskäppi hat übrigens der Ersteller des Modells, Herr Haftabteilant Karl Küpfer in Bern, sich bereits verbindlich gemacht, ein leichteres Modell herzustellen.

Der Charakter dieser neuen Kleidungsstücke ist ein durchaus militärischer und dürfte trotz des vielleicht lästigen Büzens der blanken Metallbeschläge unsern Reitern eine willkommene Neuerung bieten, nachdem in Folge der Militärorganisationsatlas so vieles und so vortheilhaft auch bei der Kavallerie sich geändert hat. Wie in Allem geht auch hier „Problemen über Studien“ und so lässt sich über das neue Käppi in Bezug auf Praxis nicht sehr etwas Bestimmtes sagen, als bis unsere Reiter dasselbe im Dienste erprobt haben werden.

— (Eine neue Militärorganisation für Basel-Stadt) ist im Entwurf von der Regierung genehmigt worden. Derselbe umfasst 31 Paragraphen. §§ 1—10 enthalten die Bestimmungen über die Militärverwaltungsbehörden und die Vertheilung der Geschäfte.

§§ 11—13 beschäftigen sich mit den Aufgaben für Militärschulen und Kurse. Die militärischen Aufgaben sollen in folgender Weise erlassen werden: Für Besammlung taktischer Einheiten, für Waffenspiele, für Rekrutenausbildungen und für den

Bezug der Militärschulsteuer durch das Kantonsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden. Die übrigen Einberufungen erfolgen durch schriftliches Aufgebot, welches entweder den Betreffenden persönlich oder ihren Angehörigen oder Dienstherren zugestellt wird. Die Einwohnergemeinderäthe der Landsgemeinden sind verpflichtet, solche Aufgebote ihren Angehörigen sofort zustellen zu lassen. Durch Beschluss des Regierungsrathes, oder im Nothfalle im Einverständniß mit dem Präsidenten desselben, kann auch ein Aufgebot durch Bekanntmachung unter Trommelschlag oder durch Schlagen des Generalmarsches erfolgen. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen. Außerdem ist das Kreiskommando berechtigt, saumseitige Militärschulsteuer durch die Polizei aufzusuchen und vorführen zu lassen.

In § 14 wird best. Militärschulsteuer angeordnet, daß das Kreiskommando berechtigt ist, Militärschulsteuer, welchen die Zahlung der Militärschulsteuer schwer fällt, zu gestalten, ihre Steuer als Arbeiter bei der Militärverwaltung abzuwerben, insowein sie sich dazu eignen und passende Arbeit vorhanden ist.

§§ 15—20 ordnen die Angelegenheiten des Quartieramts, welches dem Militärdirektor unterstellt wird. Der Fall einer Grenzbefestigung ist dabei besonders in Abrechnung gezogen.

§§ 21—26 schreiben die Besoldung der Militärbeamten fest. Diese sind nach unseren schweizerischen Begriffen rechtlich bemessen. Der Kreiskommandant soll erhalten: 4000—5000 Fr., der Sekretär 2500—3500 Fr., Materialverwalter 2000—3000 Fr. und freie Wohnung in der Kaserne. — Die Besoldung weiterer Gehülfen und der Lehn der Arbeiter, welche innerhalb der hierfür bewilligten Kredite auf Kündigung zu Verwendung kommen, werden durch den Militärdirektor festgestellt.

Besondere Anerkennung verdient § 27; derselbe bestimmt: Be- huf Förderung der Reit- und Fechtkunst bei den hiesigen Dienst- pflichtigen und den Schülern der höheren Lehramtsanstalten, sowie behufs Bereithaltung geeigneter Dienstpferde für Offiziere können mit einem Reitlehrer und einem Fechtmeister Verträge abgeschlossen werden. In denselben können ihnen die nötigen Lokale unentgeltlich zur Benutzung, sowie eine angemessene Staatssubvention zugesichert werden, wogegen sie die betreffenden Leistungen zu ermächtigten Preisen zu übernehmen haben.

Der Kriegsrechtsstieg sind die zwei folgenden §§ 28 und 29 gewidmet; danach bleibt das Gesetz betr. Anwendung des Bundesgesetzes über die Strafrechtsstieg für die eidg. Truppen auf Fälle des kantonalen Dienstes vom 5. Februar 1855 in Kraft mit folgenden Abänderungen: Der Großerichter, die vier Richter und die zwei Suppleanten des Kriegsgerichts werden vom Großen Rathe auf eine Amtsauer von sechs Jahren gewählt; der Doppelschlüssel des Regierungsrathes fällt weg. Erstwählen erfolgen im Falle des Bedürfnisses auf Antrag des Regierungsrathes. — Der Richter und der Geschworene werden vom Regierungsrath auf eine Amtsauer von sechs Jahren gewählt. — Die Geschworenenliste wird vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Militärdirektors für unbestimmte Zeit gebildet; sie besteht aus 30 Offizieren 15 Unteroffizieren und 15 Soldaten. — Die Zivil- und Ordnungsfehler, die im kantonalen Dienste begangen werden, sind gemäß den Strafbestimmungen der Bundesgesetze und Bundesverordnungen zu bestrafen.

Der Regierungsrath wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festlegen, nachdem dasselbe die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben wird.

Das

Gewehr der Gegenwart und Zukunft.

Die jetzigen Europäischen Infanterie-Gewehre
und die Mittel zu ihrer

Verfollung

Mit 64 Zeichnungen.

gr. 80. 150 Seiten. Preis 1 M. 5.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien:

Deutschland und Russland.

Eine französische Ansichtung
über den

deutsch-russischen Zukunftskrieg

von Major Z.

Mit einer Karte der russischen Westgrenze.

Preis 1 M. 20 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.